



Aktionsgemeinschaft für Kinder- und Frauenrechte e.V.

AKIFRA E.V.

Kinderschutzrichtlinie

Die Akifra-Kinderschutzrichtlinie wurde vom Vorstand und den Mitarbeiter*innen des Vereins im Dezember 2018 entworfen.

- Inhaltsverzeichnis -

1. Position des Vereins
2. Kinderschutz-Kodex
3. Verdachtsfallmanagement
4. Verhaltensregeln
5. Beschluss
6. Anlage „Verbindlicher Zusatz für vertragliche Vereinbarungen“
7. Kontakt

1. Position des Vereins

Akifra e.V. ist eine 2002 in Dresden gegründete, gemeinnützige Organisation für Kinder- und Frauenrechte. Wir sind Kooperationspartner von lokalen Frauengruppen und Graswurzelorganisationen unter anderem in Kenia, Tansania und Uganda. Wir fördern Initiativen zur Verbesserung der Bildung, Gesundheit und Entwicklung von sozial benachteiligten Frauen und Mädchen. Desweiteren betreiben wir Entwicklungspolitische Aufklärungs- und Bildungsarbeit in Kenia, Tansania, Uganda und Deutschland zu folgenden Themen:

1. weibliche Genitalverstümmelung, HIV/AIDS, Malariaprophylaxe, Hygiene, Familienplanung,
2. Aufbau von Infrastruktur (Wasserversorgung, Kindergärten, Schulen, Versammlungszentren, Bildungsmaterialien, u.v.m.)
3. Förderung von Einkommen schaffenden Maßnahmen sowie Mikrokredite für unsere Partnerorganisationen
4. nachhaltige Landwirtschaft und Erosionsbekämpfung

Wir streben eine respektvolle und gleichberechtigte Entwicklungszusammenarbeit, stabile Gesellschaften, die keiner Entwicklungshilfe mehr bedürfen, eine erfolgreiche und beispielhafte Alternative zur internationalen humanitären Hilfe, die Abhängigkeitsstrukturen verfestigt und Gegenleistungen einfordert, an.

Zudem organisieren wir jedes Jahr das MOVE IT! Filmfestival für Menschenrechte und Entwicklung und führen im Projekt MOVE IT! Young Jugendfilmprogramm Projekttage mit Schüler*innen zu entwicklungspolitischen Themen durch. In Dresden betreut der Verein weiterhin die Projekte Desert Flower Dresden, das Kinderkino in der Erstaufnahmeeinrichtung der Hamburger Straße und die ABC-Tische in der Martin-Luther-Kirchgemeinde (Stand: 12/2018).

Diese Kinderschutzrichtlinie erläutert die Verpflichtungen von Akifra e.V., Kinder vor jeglicher Art von Schaden zu schützen. Sie legt Handlungsanweisungen und Verantwortlichkeiten für alle Personen fest, die im Rahmen unserer Projekte und Aktivitäten Kontakt zu Kindern haben. Die Inhalte unserer Kinderschutzrichtlinie sind allen Vereinsmitgliedern, Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen und Ehrenamtlichen unseres Vereins bekannt und für jegliche Tätigkeiten in unserer Vereins- und Projektarbeit verpflichtend.

2. Kinderschutz-Kodex

Wir als Akifra e.V. verpflichten uns, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und sie vor Gewalt und Ausbeutung im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungszusammenarbeit zu schützen. Ziel jeder Organisation soll es sein, ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder und gefährdete Personen sicher ist und in dem die Einhaltung der Menschenrechte gewährleistet ist.

Wir wollen den Schutz von Kindern und die nachfolgenden **Standards als Qualitätsmerkmal** in unserer Arbeit etablieren. Akifra e.V. und seine Mitglieder verpflichten sich,

1. Kinder und Jugendliche in ihren Rechten zu stärken und vor sexualisierter, emotionaler, physischer sowie sonstiger Gewalt, Ausbeutung sowie Vernachlässigung **zu schützen**;
2. ein **Umfeld zu schaffen**, in dem Kinder respektiert und ermutigt werden und das für sie sicher ist;
3. Kinder bei sie betreffenden Maßnahmen **zu beteiligen** und ihre Interessen bei der Planung und Umsetzung von Aktivitäten zu berücksichtigen;
4. innerhalb unserer Organisation und den jeweiligen Partner*innen ein Klima der Offenheit und ein **Bewusstsein** für das Thema Kinderschutz **zu schaffen**;
5. geeignete Instrumente einschließlich klar definierter **Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen** in den Bereichen Prävention, Krisenmanagement und Monitoring zu entwickeln und zu implementieren; im Einzelnen sind das:
 - a. **Personalmaßnahmen** wie der Verweis auf Kinderschutz in Stellenausschreibungen, die mögliche Vorlage von (erweiterten) polizeilichen Führungszeugnissen und Referenzen im Hinblick auf den Kinderschutz sowie das Ansprechen dieses Themas in Personalauswahlgesprächen bei Stellenbesetzungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Schulungsmaßnahmen für ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende in diesem Bereich.
 - b. ein transparentes **Fall-Management-System**, in dem Verdachtsfälle von einem unabhängigen Kinderschutz-Team (z. B. beim Kinderschutzbund) untersucht, verfolgt und dokumentiert werden sowie Betroffene Zugang zu Hilfsangeboten erhalten. Diesen Kontakt sollten alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden kennen. (siehe 3. Verdachtsfallmanagement; in Erarbeitung in Kooperation mit ENS)
 - c. Regeln für den Umgang von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden für den Umgang mit Kindern wie beispielsweise die Vorgabe, dass Erwachsene nach Möglichkeit nicht allein mit Kindern sein sollten. (siehe 4. Verhaltensregeln)
6. dass alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse ernst genommen und sofort dem Kinderschutz-Team und der/dem Kinderschutzbeauftragten des Vereins zur Kenntnis gebracht werden,
7. im Rahmen unserer **Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit** sicherzustellen, dass die Würde und das Schutzbedürfnis des Kindes stets gewahrt bleibt;
8. mit Kooperationspartner*innen im In- und Ausland ebenfalls Kinderschutz-Mechanismen einzuleiten und dabei zu begleiten, diese umzusetzen.

Mit der Verabschiedung des Kodex zu Kinderrechten bekunden die Akifra-Mitglieder zugleich ihren Willen, permanent an der Umsetzung des Kodex zu arbeiten.

Alle Mitarbeitende im Verein und Mitwirkende werden über diesen Kodex informiert und unterzeichnen ihn.

Bei **mutmaßlichen Verstößen** gegen diesen Kodex ist der Akifra-Vorstand verpflichtet, dem nachzugehen. Bei Feststellung von Verstößen sind diese in angemessener Weise zu ahnden.

3. Verdachtsfallmanagement: Folgende Maßnahmen werden im Verdachtsfall durchgeführt:

Tabelle

Noch in Erarbeitung mit dem ENS

4. Verhaltensregeln aller Mitarbeiter*innen und Mitwirkenden unseres Vereines bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (alle Personen unter 18 Jahren)

Alle in Projekten von Akifra e. V. beteiligten Personen, sind verpflichtet:

- nach Möglichkeit, nicht geplant alleine mit einem Kind Zeit zu verbringen, außer es handelt sich um einen Notfall
- Projekttag zur entwicklungspolitischen Arbeit niemals nur durch eine einzelne Person zu besetzen (Doppelbesetzung)
- keinem Kind besonders auffällige übertriebene Aufmerksamkeit und Bevorteilung vor anderen Kindern zu geben
- keine aufdringlichen, fixierende oder taxierende Blicke zu tätigen oder
- voyeuristisches Verhalten zu zeigen
- niemals die Position oder den Einfluss der erwachsenen Person auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes zu missbrauchen
- Kinder niemals zu schlagen oder sich anderweitig körperlich an ihnen zu vergehen. Notwendige erzieherische Maßnahmen werden stets gewaltfrei und ohne Demütigung ausgeübt.

- ein Kind niemals sexuell, körperlich oder emotional zu misshandeln oder auszubeuten; insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchzuführen oder es pornographischem Material auszusetzen
- Kinder nicht in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise zu umarmen, zu streicheln, zu küssen oder zu berühren
- niemals unangemessene, unsittliche, diskriminierende oder missbräuchliche verbale Ausdrücke zu benutzen
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern von anderen nicht zu dulden oder zu unterstützen
- nicht unaufgefordert Kindern bei intimen Aufgaben zu helfen, welche sie auch alleine bewältigen können, wie zum Beispiel Toilettengänge oder Kleiderwechsel, Anbringung von Namensschildern
- niemals Beziehungen zu einzelnen Kindern aufzubauen, welche als ausbeuterisch, sexuell oder misshandelnd erachtet werden könnten. Generell darf auch niemals eine intime Beziehung mit einem Kind eingegangen werden. Kein Kind wird in sexuelles Verhalten oder in Gespräche sexueller Natur involviert. Das Alter des betroffenen Kindes und der erwachsenen Person ist hierbei irrelevant. Es ist auch unwichtig, ob es sich um eine heterosexuelle, homosexuelle, einvernehmliche, nicht einvernehmliche oder um eine durch die Eltern oder Betreuungsperson geduldete Beziehung handelt.

Zudem verpflichten wir uns und alle für uns tätigen Honorarkräfte in der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit stets nach den **Grundsätzen des Beutelsbacher Konsens** zu handeln (Überwältigungsverbot, ausgewogene Darstellung von kontroverser Position, Befähigung der Kinder und Jugendlichen zur Analyse eigener Interessen).

Diese Verhaltensregeln sind fester Bestandteil aller vertraglichen Verpflichtungen, die der Verein Akifra e.V. mit Personen und Vereinen abschließt, die eine Tätigkeit mit direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen eingehen.

5. Beschluss

Akifra e.V. hat sich hiermit dazu verpflichtet, Kinder vor Missbrauch und Misshandlung zu schützen und diesen Kinderschutz in allen Bereichen der Arbeit und in den Projekten zu gewährleisten. Ziel dieser Kinderschutzrichtlinie ist es, den Vereinsmitgliedern, Mitarbeiter*innen, Projektleiter*innen, Ehrenamtlichen und Praktikant*innen von Akifra e.V. einen Leitfaden zum Kontakt mit Kindern im Rahmen aller Aktivitäten an die Hand zu geben, um gemeinsam Verantwortung für die Sicherheit von Kindern zu übernehmen.

Dresden, 13.03.2019

Bettina Ber *Andreas*

Der Vorstand von Akifra e.V.



Aktionsgemeinschaft für Kinder- und Frauenrechte e.V.

Akifra e.V. | Kinderschutzrichtlinie
 Poststraße 18 • 01099 Dresden
 info@akifra.org • www.akifra.org

6. Anlage „Verbindlicher Zusatz für vertragliche Vereinbarungen“

Zusätzlich zu den Verhaltensregeln aus Punkt 5 wird diese Anlage allen Honorarverträgen, Leistungsverträgen, Arbeitsverträgen und Praktikantenverträge inkludiert.

„Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, die Akifra e.V. Kinderschutzrichtlinie zu beachten, auf alle Bedenken, sämtliche Anschuldigungen und alle Vorkommnisse sofort zu reagieren, sowie den Vorstand des Vereins und den Kinderschutzbund über Verdachtsfälle unmittelbar zu informieren. Die Meldung eventueller Verstöße ist für den Schutz von Kindern unerlässlich.

Mir ist bewusst, dass auf Verstöße gegen diese Kinderschutzrichtlinie und diesen Verhaltenskodex entsprechend der deutschen Gesetzgebung reagiert wird. Fälle von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen sind Tatbestände des Strafgesetzbuches und werden in Absprache mit dem Opfer sowie dessen Personensorgeberechtigten ggf. den Strafverfolgungsbehörden angezeigt.“

Datum, Ort:

Unterschrift:

7. Kontakt

Akifra e.V.
Akifra - Aktionsgemeinschaft für Kinder- und Frauenrechte e.V.
Prießnitzstraße 18
01099 Dresden

Amtsgericht Dresden VR 4163
www.akifra.org
info@akifra.org | akifra.dresden@gmail.com

Akifra-Kinderschutzbeauftragte: Frau Marlen Wenzel

Vereinsvorstand (2019): Bettina Beer, Marie-Luise Lehmann und Marlen Wenzel

Spendenkonto:
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE47 850 503 00 3120 2209 56
BIC: OSDDDE81XXX